

**32. Ist § 214 StGB. anwendbar, wenn die strafbare Handlung, „bei deren Unternehmung“ der Totschlag verübt wird, noch nicht über Vorbereitungshandlungen hinaus gediehen ist?**

I. Straffenat. Ur. v. 26. Januar 1932 g. R. I 1469/31.

I. Schwurgericht Naumburg.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte, der in dem Gehöft der Eheleute L. auf dem Heuboden genächtigt hatte, stieg am folgenden Morgen aus seinem Bersted herab und betrat den Hof, um mit der Ausführung seines Planes, durch gewaltfames Eindringen in das Wohnhaus Geld zu

stehlen, zu beginnen. Als sich die in der Küche befindliche Frau L., durch das Bellen des Hundes aufmerksam geworden, an die nach dem Hofe führende Tür begab, sprang der Angeklagte sofort auf sie zu, warf sie zu Boden und suchte ihre Hilferufe dadurch zu ersticken, daß er ihr mit einem schweren Gewicht und einem Hammer zahlreiche Schläge auf den Kopf versetzte. Nachdem er sich so der Frau L. entledigt hatte, durchwühlte er die Wohnung nach Geld, entwendete aus einem verschlossenen Kleiderschrank, den er erbrach, 40 RM. und entfloh mit dieser Beute. Frau L. war zwar schwer verletzt, ist aber am Leben erhalten worden.

Das Schwurgericht hat den Angeklagten wegen schweren Diebstahls nach § 243 Nr. 2 StGB. und wegen versuchten schweren Totschlags im Sinne des § 214 StGB. verurteilt. Es stellt fest, daß er die Frau L. mit bedingtem Tötungsvorsatz niedergeschlagen habe, „um sie bei dem Unternehmen des Einbruchdiebstahls als Hindernis für dessen Ausführung zu beseitigen“. Von den Angriffen der Revision bedarf nur der einer Erörterung, der sich gegen die Anwendung des § 214 StGB. auf den versuchten Totschlag richtet.

Als der Angeklagte die Frau L. überfiel, die der Ausführung des von ihm in dem Wohnhause beabsichtigten Einbruchdiebstahls hindernd entgegentrat, befand er sich erst auf dem Wege zum Tatort. Ob er damit schon mit der Ausführung dieses Diebstahls, so, wie ihn das Schwurgericht rechtlich beurteilt hat, begonnen oder erst Vorbereitungshandlungen dazu vorgenommen hatte, kann zweifelhaft sein. Wenn man sich mit der Revision im letzteren Sinne entscheiden will, so erhebt sich die Frage, ob der Tötungsversuch „bei Unternehmung einer strafbaren Handlung“ begangen ist, wie es eine Verurteilung aus § 214 StGB. erfordert. Es ist im Schrifttum streitig, ob der Begriff der „Unternehmung“ hier, ebenso wie nach dem Sprachgebrauch des Strafgesetzbuchs der des „Unternehmens“, außer der vollendeten Tat nur noch den Versuch im Sinne des § 43 StGB. umfaßt, oder ob darunter auch Vorbereitungshandlungen fallen können. Die erste Ansicht wird insbesondere vom Leipziger Kommentar, die zweite von Olshausen vertreten. In der reichsgerichtlichen Rechtsprechung ist die Frage bisher noch nicht entschieden. Ihre Beantwortung ist in RGSt. Bd. 42 S. 266, 277, Bd. 60 S. 67, Bd. 61 S. 109 und im Urteil v. 6. Oktober 1924 — II 746/24 — ausdrücklich offen gelassen. Der erkennende Senat schließt sich der Meinung

Olshausens an. „Bei Unternehmung einer strafbaren Handlung“ im Sinne des § 214 StGB. bedeutet: „bei Gelegenheit“, „aus Anlaß ihrer Begehung“. Die „Unternehmung“ begreift hier schon jede Tätigkeit in sich, durch die der Täter die Absicht an den Tag legt, eine strafbare Handlung zu begehen, mag auch diese Tätigkeit noch nicht einmal bis zum strafbaren Versuch gediehen sein. Allerdings hat, wie in RGSt. Bd. 42 S. 266 flg. ausführlich dargelegt ist, der in zahlreichen Vorschriften des Strafgesetzbuchs, so in den §§ 105, 114, 122, 159 u. a., wiederkehrende Begriff des „Unternehmens“ — „wer es unternimmt“ — die Bedeutung, daß darunter nur die vollendete Straftat und der Versuch, nicht auch Vorbereitungs-handlungen, zu verstehen sind. Aber schon auf S. 277 dieser Entscheidung ist angedeutet, daß mit dem Worte „Unternehmung“ in § 214 StGB., wo der Ausdruck nicht dazu diene, den Umfang der als vollendet anzusehenden Tat zu bestimmen, sehr wohl ein anderer Sinn zu verbinden sein könne. Daß in der Tat eine weitergehende Auslegung am Platze ist, ergibt sich aus folgender Erwägung: Durch § 214 StGB. wird mit erhöhter Strafe bedroht, wer einen Totschlag bei „Unternehmung einer strafbaren Handlung“ begeht, „um ein der Ausführung derselben entgegentretendes Hindernis zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer Tat zu entziehen.“ Das Reichsgericht nimmt in ständiger Rechtsprechung an, daß die „Unternehmung“ mit der rechtlichen Vollendung der strafbaren Handlung noch nicht beendet ist, sondern darüber hinaus noch das gesamte Verhalten des Täters umfaßt, das sich unmittelbar an diese anschließt und dazu dienen soll, ihn selbst und die Früchte seines Verbrechens in Sicherheit zu bringen, und zwar so lange, als noch von einer Ergreifung auf frischer Tat gesprochen werden kann (RGSt. Bd. 58 S. 226, Bd. 59 S. 49, Bd. 60 S. 67). Hier wird also anerkannt, daß der Ausführung der unternommenen Straftat ein Hindernis auch noch nach ihrer rechtlichen Vollendung entgegentreten kann, und daß der Täter, der, um dieses Hindernis zu beseitigen, einen Totschlag begeht, „bei Unternehmung“ der Straftat handelt. Umgekehrt kann der Ausführung der Straftat ein Hindernis aber schon dann entgegentreten, wenn der Täter erst im Begriff steht, mit der strafbaren Handlung zu beginnen, und noch mit einer straflosen Vorbereitungs-handlung beschäftigt ist. Es ist nur folgerichtig, wenn ein Totschlag, der in diesem Zeitpunkt begangen wird, um ein Hindernis zu beseitigen, ebenfalls der erhöhten Strafe

des § 214 StGB., die ihren Grund in der besonderen Gefährlichkeit der Tat hat, unterstellt wird. Sprachlich bestehen keine Bedenken dagegen, auch einen solchen Totschlag als „bei Unternehmung“, d. h. aus Anlaß der Begehung einer strafbaren Handlung, verübt zu bezeichnen.

Schließlich ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte des § 214 StGB. nichts Zwingendes gegen eine ausdehnende Auslegung des Begriffs der „Unternehmung“. Die Vorschrift schließt sich eng an die des § 178 des preußischen StGB. an und unterscheidet sich von ihr im wesentlichen nur dadurch, daß diese die Todesstrafe androhte. Wie die Vorarbeiten (vgl. Goldammer, Materialien zum StGB. für die Preuß. Staaten, Bd. II S. 376) ergeben, ist man damals bei Fassung der Vorschrift davon ausgegangen, daß eine im Stadium der Vorbereitung einer strafbaren Handlung zur Beseitigung eines entgegnetretenden Hindernisses verübte vorsätzliche Tötung stets als Mord anzusehen, also ohnehin mit dem Tode bedroht sei. Die Absicht des Gesetzgebers ging also keinesfalls dahin, eine derartige Tötung deshalb milder zu bestrafen, weil sie schon im Stadium der Vorbereitung, nicht erst im Stadium des Versuches einer anderen strafbaren Handlung verübt war.

Die Vorarbeiten zu dem jetzt geltenden Strafgesetzbuch enthalten sonst über die Frage nichts. Nur ist für die vom Senat vertretene Meinung verwertbar, daß in der Begründung zum Entwurf (I) eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom Juli 1869 (S. 157) die der Vorschrift des jetzigen § 214 StGB. entsprechende Bestimmung (§ 188) ausdrücklich als „Tötung bei Gelegenheit eines Verbrechens“ bezeichnet wird.

Hiernach erweist sich die Anwendung des § 214 StGB. in jedem Falle als gerechtfertigt.